

# Scharfrichter und Wasenmeister im Unteren Freiamt

Autor(en): **E.S.**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Unsere Heimat : Jahresschrift der Historischen Gesellschaft Freiamt**

Band (Jahr): **7 (1933)**

PDF erstellt am: **30.06.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-1046069>

## **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

## **Haftungsausschluss**

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

---

## Scharfrichter und Wasenmeister im Untern Freiamt

Im Jahre 1724 meldete der Landvogt der Untern Freyen Aemter, Franz Ludwig Müller von Bern, den in Baden versammelten Abgesandten der drei regierenden Orte Zürich, Bern und Glarus, dass für den Scharfrichter und Wasenmeister «dienst und verdienst halber kein Ordnung bekannt, auch darum kein Sigel und brief vorhanden, mithin in begehenden executiones sich Missverständnissen ereignen thun.» Er wünscht, dass dem Scharfrichter Franz Jakob Vollmer von Bremgarten ein Brief gegeben werde, wie jener der Grafschaft Baden lautend, in welchem seine Besoldung und seine Verpflichtungen festgelegt wären. Dies geschah unter dem 26. Juni 1724 wie folgt:

### *Scharfrichter und Wasenmeisterdienst und Verrichtung.*

Erstens: solle seyn Ordinärj Jahrlohn und Wartgelt jährlich seyn zwey und sibenzig Pfund; danne für seine Gäng in Thurn **16 Pfd.** und für der gefangenen Austragung s. v. der Häfen und auskehrung derselben **8 Pfd.**

Zum Andern: Von einer mit dem Schwert hingerichteten Person soll Ihm für die Mahlzeit und seyne Mühewaltung **9 Gutegulden**. Wann es sich aber begeben wurde, dass mehr als ein Person in einem Tag mit dem Schwert abzuthun wären, von einer den halben Theil, als vier und einen halben guten Gulden und für jede Person für Handschuh und brodt  $2\frac{1}{2}$  Pfd. gebühren. Eine gleiche Bewandtnus hat es mit denen mit dem Strang hingerichteten Malefiz-Personen. Wann aber ein Person mit dem Schwert hingerichtet und zu dem Rad oder zum Verbrennen verdammt wurde, Ihme noch zu vorgesetztem Lohn annoch **4 Münzgulden** gegeben werden.

Drittens. Da es sich zugetragen und er ein oder mehr Personen mit dem Feur lebendig abthun oder auf das Rad flechten wurde, von einer jeden Person für seine Mühe und Mahlzeit 13 Ggl gehören sollen.

Viertens: Von einer Person, die sich selbst entleibt, des Nachts hinweg zu thun und zu verlochen, 20 — des Tags aber allein 10 Ggl; hiezu (was also geschieht) die Unterthanen mit dem Zug verhilfflich seyn sollen.

Fünftens. Von einer an den Pranger zu stellen und mit der Ruthen auszustreichen oder ein Zeichen zu brennen, 5 *M.* und danne von jeder Person auf das Landgericht zu führen 2<sup>1</sup>/<sub>2</sub> *M.* und wann aber selbe nacher Villmergen müsste geführt werden, für Futer und Mahl 5 *M.* gehören sollen.

Danne den Wasenmeisterdienst ansehend, ist Ihm nach altem gebrauch zugelassen, sowohl an Märkten als andere Zeit des Jahrs in denen Untern Freyen Ämbteren, im Fahl ein Haupt Viech oder Pferdt undter 5 Ggl verkauft wurde, dasselbe umb 10 batzen für die Hauth zu seinen Händen und gewalt zu nehmen. Danne solle niemand deren Unterthanen, weder durch sich selbst noch andere, einich Viech, Ross, Rinder oder anders, weder kleines noch grosses, Tod oder lebendigs, so abgehend oder sonst zu keiner Arbeit mehr Nutz wäre, selbst hinweg thun oder vergraben, sondern solches einem Scharfrichter zukommen, und durch Ihn oder seine bestelte Knecht (die man bey seinem Haus erfordern soll) hinweg thun lassen solle, bey 10 *M.* buoss dem übersehenden, wovon man Ihme Scharfrichter lohnen soll, so vil es hievon alters hero gebraucht worden. Wann aber auch ein Ross, jung oder alt s. v. Faul, Rechig, Rüdig oder in denen vier Hauptlastern einem begriffen wäre, so soll man gleicher gestalten die Haut dem Meister um 30 s und der die Gruben machen lassen, dem das stuck Viech zugehört hat. Demnach wann Viech, was Namen es haben mag, auf denen Strassen denen Fuhrleuthen oder andern Personen abgehen wurde, die Haut dem Meister für seinen Lohn heimgefallen sein, auch gleicher gestalten von Frömbdem Viech, was Nammens es seye, und seynem Gäuw fallen und bleiben thut, so derjenige nit ein Burger in denen Undteren Freyen Ämbtern ist, die Haut dem Meister ohnwiderspRechlich für sein Lohn gebühren solle. Es möchte aber wegen eines Rosses, Kuhhe oder Rind-Viechs ein Rechtshandel entstehen, endlich aber

die Partheien mit einandern verglichen und einer dem andern die Haut geben wollen, welches sie aber keineswegs befügt synd, sonder die Haut dem Scharfrichter überlassen sollen, denne von einem Ross oder Haupt Viech zu öffnen ein Batzen gegeben werden solle.

Gleich wie man bey obgemeldter Buss kein Sattler, Gerber noch Schuester der gleichen Haut von abgegangenem Viech, so der Scharfrichter ausgezogen hat, kaufen solle, also sollen auch die alten abgehende Ross, so zu keiner Arbeit, dann allein zum Ausziehen Nutz wären, forthin weder Sattlern, Gerbern, Schuestern, Rosskkäufleren, noch andern, sondern allein dem Scharfrichter zugestellt und gegeben werden, die Haut von abgehendem Rinder-Viech jemandem feil zu biethen, zu bestelen, villweniger zu kaufen oder verkaufen, es seye dann, dass mann mit dem Scharfrichter nicht handeln können, bey obgesetzter Buss. Massen dan gleicher gestalten solche Rinderhäut niemand einem andern als allein dem Scharfrichter zuschicken solle. Wann es aber geschehe, dass einem mehr dann ein Pferdt in einem Jahr abgienge, soll er ein Haut für sein Haushalt behalten mögen, die übrige Haut aber des Scharfrichters Knecht in leidentlichem Tax, wie von altem her, lassen.

Damit aber dieser Ordnung allseitig statt geschehe, sollen die Untervögt und geschwornnen Dorfmeyer hierauf fleissig achtung geben und die Übertrettere einem jeweiligen Landvogt leiten und anzeigen, massen dann keiner kein Abgehend Viech weder junges noch altes, klein oder grosses, wie es Nammen haben mag, nit hinführen, verkaufen, in das Wasser versencken, verschiken noch vergraben, sondern es dem Scharfrichter verkünden solle, anderst die Uebertretter zu handten unserer Gnädigen Herren und Oberen 50 *Fl.* Haller zue rechter Strafe und buss verfallen und dem Scharfrichter nichts destoweniger seyn Lohn (wie obgemelt) zu bezahlen schuldig seyn soll.

Wann auch Frembde Scharfrichter, oder andere Meister ausert denen Freyen Ämbteren ein abgangen Viech ausziehen wurden, sollen die Untervögt und geschworene Dorfmeyer sie bey ihren Eyden gefänglich annehmen und in die Gefangenschaft führen lassen. Daraufhin soll mehrgesagter Vollmar bey all vorgeschriebenem Dienst und Verdienst und Gebräuchen

Kraft dieses Briefes von hoher Oberkeits wegen geschützt und geschirmt werden. In der Meinung, dass von Ihme hingegen alle von Oberkeitswegen angesagte Befehl und Verrichtungen fleisig und zu Vergnügen der Oberkeit bey Vermeidung der Verantwortung vollzogen und verrichtet werden solle.

In Ausübung seines Berufes gemäss diesem Brief geriet aber Vollmer mit den Bauern in Streit. Sie sandten ihre Abgeordneten nach Baden und erklärten, dass dieser Vertrag einem Vergleich aus den Jahren 1673 und 1675 zuwider sei, indem er jetzt die Haut von allem hinwegzuschaffenden Vieh fordern dürfe. Sie bitten, dass man sie bei ihrem alten Brauch schützen und schirmen möchte. Es wurde aber von den Herrn Ehrengesandten einhellig erkannt, dass es bei des Scharfrichters Bestallungsbrief vom Jahre 1724 bleiben soll — geschehen am 19. August 1727.

Anno 1740 wird Joseph Christian Grossholzer von Bremgarten zum Scharfrichter ernannt und mit Patent versehen. Gestützt auf diesen Brief bittet 1756 der Scharfrichter zu Bremgarten und in den untern Freien Aemtern «seines ihm 1740 ausgesetzten Lohnes von 72 + 24 Pfund für die Vergangenheit und die Zukunft», da ihm immer nur 48 *Md.* verabfolgt worden seien. Es zeigt sich, dass in dem Instrument von 1740 ein Schreibfehler sich eingeschlichen habe, deswegen wird der Patent abgewiesen.

Im Jahre 1771 wird Mathias Richli von Zizers zum Scharfrichter gewählt. Auch er verlangt 1772 eine Erhöhung des Einkommens, doch ohne Erfolg.

Der Bremgarter Scharfrichter amte auch im obern Freiamt. 1732 wird von der Tagsatzung der katholischen Orte bestimmt, dass sich seine Rechnungen nach altem Brauch zu richten haben. Interessant ist die Nachricht vom Jahre 1740: An die Stelle des wegen Schatzgrabens, Alrunensuchens und anderer herten Verbrechen mit seinem Knechten und andern Burschen in Haft gesetzten Scharfrichters (Vollmer?) wird Josef Grossholz von Bremgarten vom Landvogt angenommen und vom Syndikate bestätigt und mit einem Patent versehen.

Quellen: Manuskript im Besitz der Historischen Gesellschaft Freiamt; Eidg. Abschiede Bd. VI und VII.

*E. S.*